



Gemeinderat
Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

Kontakt:
Oliver Bär
+41 44 767 90 19
gemeinde@mettmenstetten.ch

Geschäft: **Region Zimmerberg-Knonaueramt, Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung, Vernehmlassung Stellungnahme**

Beschlusnummer: 2026-49
Archivnummer: 7.5.0 Allgemeines

Beschluss vom 10. März 2026

Sachverhalt

Das Planungs- und Baugesetz (PBG, §§ 203, 205 und 211) des Kantons Zürich verpflichtet die öffentliche Hand, Schutzobjekte der Natur zu schonen und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, sie ungeschmälert zu erhalten. Der Schutz erfolgt durch:

- a. Massnahmen des Planungsrechts
- b. Verordnung, insbesondere bei Schutzmassnahmen, die ein grösseres Gebiet erfassen
- c. Verfügung
- d. Vertrag

Seit Mai 2021 erarbeitet das kantonale Amt für Landschaft und Natur eine regionalen Naturschutzverordnung Zimmerberg / Knonaueramt. Die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter wurden am 25. Juni 2024 an einen Orientierungsanlass und in der Folge zu individuellen Besprechungen eingeladen. Der Entwurf der Schutzverordnung liegt nun zur Stellungnahme den Bezirksgemeinden vor.

Erwägungen

Wie aus der Karte des ALN ersichtlich wird, betrifft die Schutzverordnung zahlreiche, nicht zusammenhängende Grundstücke, teilweise von wenigen Quadratmetern, verteilt über das ganze Gemeindegebiet, in Mettmenstetten an 18 Standorten. Die Schutzverordnung erfasst kein grösseres zusammenhängendes Gebiet, mit Ausnahme der Bahnlinie.

Der Verordnungsentwurf unterscheidet 5 Schutzzonentypen, wovon 3 in Mettmenstetten zur Anwendung kommen sollen: Die Naturschutzzone (mit Untertypen «Regeneration» und «Weiden»); die Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe) und die Waldschutzzone Natur. Die Verordnung führt eine lange Liste von Verboten und Pflegevorschriften, die in den jeweiligen Zonen gelten. Besonders einschneidend sind die Verbote aller Nutzung ausserhalb des Schutzziels, das Verbot des Bewässerns und Entwässerns (Drainage) und das Verbot des Betretens (inkl. Befahren, Bereiten, Laufenlassen von Hunden), die praktisch alle Eigentümerrechte aufheben.

Während der Schutz natürlich entstandener, biodiverser und sensibler Flächen wie Moore, Quellfassungsgebiete, Wald etc. mit einer restriktiven Verordnung noch einigermaßen nachvollziehbar ist, verhält es sich bei zahlreichen Parzellen, die gemäss ALN unter Schutz gestellt werden sollen, anders: So sind einzelne Grundstücke von den Bewirtschaftern gezielt auf möglichst grosse Biodiversität gepflegt worden. Diese Biodiversität hat das ALN festgestellt und zum Anlass genommen, die Parzelle unter die Verordnung zu stellen. Nachbargrundstücke, die nicht mit Rücksicht auf Biodiversität bewirtschaftet wurden, sind von Schutz ausgenommen. Die Restriktionen der Verordnung betreffen also eine Bewirtschaftungsweise, und nicht eine natürlich entstandene Landschaft. Paradoxerweise werden so Bewirtschafter, die sich als besonders willig und fähig zum Schutz der Biodiversität gezeigt haben, abgestraft. Die starke Anreizwirkung ist offensichtlich: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden sich in Zukunft davor hüten, ihre Grünflächen biodivers zu bewirtschaften, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Biodiversität.

Ferner werden Parzellen, auf denen wichtige Infrastruktureinrichtungen stehen (etwa das Rückhaltebecken Mülistetten, Radweg Eigi-Affoltern, der Scheibenstand der Schiessanlage, oder Leitungen für Abwasser etc.) der Schutzverordnung unterstellt. Die Verordnung sieht vor, dass die Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen nur noch zulässig sind, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbart werden kann.

An diesen Beispielen zeigt sich, dass eine umfassende Schutzverordnung für sehr unterschiedliche Gegebenheiten auf kleinen, verstreuten Parzellen nicht zielführend ist. Stattdessen sollte das ALN mit den Eigentümern und Bewirtschaftern gemäss PBG §205 lit. d Verträge abschliessen, die die jeweiligen Verhältnisse berücksichtigen und die befristet werden können.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt im Sinne obenstehender Erwägungen Stellung zur Schutzverordnung Zimmerberg/Knonaueramt.
2. Insbesondere sollen folgende, bereits naturnah bewirtschaftete Parzellen nicht unter die Schutzverordnung fallen, sondern gegebenenfalls mit den Eigentümern vertraglich geschützt werden:
 - » Feldrainhölzli/Grossholzermatt/Winkelacher (Kat. Nr. 4673, 1153, 1154)
 - » Schauenberg (2981)
 - » Schürweid (1499)
 - » Brüggli/Höngger (4521, 3013)
 - » Bätten (3162)
 - » Wissenbach/Buebenauen (2338, 2339, 2341, 2399)
3. Bei folgenden Teil-Flächen ist die Schutzverordnung nicht anzuwenden, respektive eine vertragliche Lösung mit den Eigentümern zu suchen:
 - » Erweiterung des Schutzgebiets entlang SBB Eigi – Dachlissen im Gebiet Rebhofer (1089, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100)
4. Bei untenstehenden Flächen ist die bestehende Infrastruktur, ihre Nutzung, ihr Unterhalt und Änderungen vom Schutz auszunehmen:
 - » Mülistetten (Rückhaltebecken)
 - » Entlang Bahngeleise Eigi – Dachlissen (Veloweg 1228, 4023; ggf Ausbau auf 2. Geleise SBB)
 - » Widental (Schiessanlage, Scheibenstand)
 - » Grundsätzlich: unterirdische Leitungen (Wasser, Abwasser, Strom etc.)
5. Mitteilung an:
 - » Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, per E-Mail an livia.moser@bd.zh.ch

Für den richtigen Protokollauszug: